

Informationsblatt für Tagespflegegäste und Angehörige

MUSTER

Gemeinsam handeln, damit alle gesund bleiben!

- Zum Schutz aller ist es wichtig und erforderlich, dass Sie während Ihres Aufenthaltes bei uns die Hygieneregeln und die Abstandsempfehlung einhalten. Bitte denken Sie daran:
 - Desinfizieren Sie Ihre Hände bei Betreten und Verlassen der Einrichtung. Waschen Sie sich regelmäßig und gründlich die Hände.
 - Es wird empfohlen, dass Sie zu den anderen Gästen der Tagespflege einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Sofern dies nicht möglich ist, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP 2, FFP 3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) empfohlen, sofern Ihr Gesundheitszustand es zulässt.
 - Wenn Sie husten oder niesen müssen, bedecken Sie Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch oder dem gebeugten Ellbogen. Wenden Sie sich dabei möglichst von anderen Personen ab und entsorgen Sie das Papiertaschentuch sofort nach Benutzung in die dafür aufgestellten Mülleimer.
 - Die Nutzung des bereitgestellten QR-Codes für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts wird Ihnen empfohlen.
- **Achtung:** Wenn Sie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen, empfehlen wir Ihnen, zum Schutz der übrigen Tagespflegegäste und unserer Mitarbeiter*innen die Tagespflegeeinrichtung nicht aufzusuchen. Außerdem empfehlen wir Ihnen, sich – auch unabhängig von entsprechenden Symptomen – täglich testen zu lassen.
- Unsere Mitarbeiter*innen tragen zu Ihrem Schutz eine Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung.
- Ihre An- und Zugehörigen sollten Sie einzeln und zu fest vereinbarten Terminen zu uns bringen. Ihre An- und Zugehörigen dürfen die Einrichtung der Tagespflege grundsätzlich nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 SchAusnahmV¹ sind und einen **aktuellen negativen Testnachweis**² (maximal 24 Stunden bei Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden bei PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Dies gilt auch für Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind.

¹ § 2 Nr. 6 SchAusnahmV lautet: Im Sinne dieser Verordnung ist eine getestete Person eine asymptomatische Person, die

a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist.

² nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV i.V.m. § 28b Abs. 2 S. 3 IfSG

Stand: 17.12.2021

Die Einrichtungen müssen die Testungen anbieten und durchführen. Die Testung ist an mindestens drei Tagen pro Woche, jeweils für mindestens drei Stunden anzubieten. Mindestens einer dieser Testzeiträume ist am Wochenende vorzusehen.

- Bitte folgen Sie den Hinweisen unserer Mitarbeiter*innen.